

Richtlinie zur Gewährung von Förderungen aus dem Solidaritätsfonds der Stadt Linz

§ 1

Ziel der Förderung

1. Der Solidaritätsfonds der Stadt Linz bezweckt eine Unterstützung von Linzerinnen und Linzern, die aufgrund der COVID-19-Krise erhebliche Einbußen in ihren laufenden Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit, selbständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb erlitten haben und hierdurch in eine materielle Notlage geraten sind.
2. Förderungen aus dem Solidaritätsfonds der Stadt Linz sind ausschließlich subsidiär zur Unterstützung in jenen Härtefällen vorgesehen, in denen Förderungen übergeordneter Gebietskörperschaften, die aufgrund der COVID-19-Krise eingerichtet werden, nicht in Anspruch genommen werden konnten.

§ 2

Gegenstand und Art der Förderung

Gegenstand der Förderung ist

1. der teilweise Ersatz entgangener Einkünfte des Förderwerbers, die aufgrund der COVID-19-Krise entstanden sind oder
 2. die einmalige Unterstützung zur Bewältigung einer außergewöhnlichen finanziellen Belastung, die dem Förderwerber nach dem 01.03.2020 entstanden ist;
- die Förderung wird ausschließlich in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren finanziellen Zuschusses gewährt.

§ 3

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Förderwerber sind natürliche erwachsene Personen, die am 01.03.2020 mit Hauptwohnsitz in Linz gemeldet waren.
2. Förderwerber haben als nachvollziehbare Folge staatlicher Maßnahmen, die zur Bekämpfung von COVID-19 erlassen wurden, erhebliche Einbußen an laufenden Einkünften aus ihrer unselbständigen Tätigkeit (§ 4), ihrer selbständigen Tätigkeit oder ihrem Gewerbebetrieb erlitten (§ 5) oder sind mit einer außergewöhnlichen finanziellen Belastung konfrontiert, die nach dem 01.03.2020 entstanden ist (§ 6).

Sind mehrere der genannten Tatbestände erfüllt, kann ein Zuschuss dennoch nur im Rahmen eines Tatbestandes einmal beansprucht werden.

3. Förderwerber sind während der COVID-19-Krise in eine materielle Notlage geraten, die unter mehreren kumulativen Voraussetzungen angenommen werden kann:

- a.) Dem Förderwerber verbleibt nach Abzug bestimmter Fixkosten ein monatliches, frei verfügbares Gesamteinkommen von weniger als 500,-- EUR für den eigenen Lebensunterhalt zur Verfügung. Die Berechnung dieses verbleibenden Gesamteinkommens, das für den eigenen Lebensunterhalt zur Verfügung steht, ist so vorzunehmen, dass
- alle im Regelfall monatlich wiederkehrenden Einkommensquellen des Förderwerbers addiert werden, etwa Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Vermietung oder Kapitalvermögen, Versicherungsleistungen, einschließlich Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, Wohnbeihilfen, Heizkostenzuschüsse, Leistungen aus der Sozialhilfe bzw. der bedarfsorientierten Mindestsicherung, der Grundversorgung oder sonstiger Leistungen aus öffentlichen Mitteln; Kündigungsentschädigungen oder Abfertigungszahlungen, die als Einmalzahlung geleistet werden, sind zu aliquotieren und in einem anteiligen Ausmaß hinzuzurechnen;
 - bei dieser Berechnung das 13. und 14. Monatsgehalt, Leistungen zur Abdeckung eines Sonderbedarfs für Pflege, Behinderung, Kinder- und Familienbeihilfe sowie auch Kindesunterhaltszahlungen zur Gänze außer Ansatz bleiben und sonstige Unterhaltszahlungen (insb. Ehegattenunterhalt) nur in dem Ausmaß berücksichtigt werden, als diese bereits vor dem 01.03.2020 regelmäßig geleistet wurden,
 - sodann von dem solcherart errechneten monatlichen Gesamteinkommen dietatsächlich bestehenden, regelmäßig wiederkehrenden und auch im Einzelfall berücksichtigungswürdigen Fixkosten für Wohnraummiete, Wohnkreditraten und sonstige Kreditraten aus mehrjährigen Kreditverbindlichkeiten (mit Ausnahme von KfZ-Leasingverträgen), soweit diese nicht ohne bloß geringfügige Nachteile gestundet werden können, für Betriebskosten, Heizung und Strom, Telefon und Internet, Versicherungsprämien für Haushalt, KfZ-Haftpflichtversicherungen, Gesundheit, für die Deckung unmittelbarer Bedarfsbereiche von Kindern, für Pflege- und Betreuungsleistungen gegenüber Dritten oder für vergleichbare Fixkosten abgezogen werden.

- b.) Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen (exkl. 13./14. Gehalt oder Sonderzahlungen) jeder weiteren im Haushalt lebenden erwachsenen Person, die mit dem Förderwerber eine wirtschaftliche Bedarfsgemeinschaft bildet (insbesondere Eltern, Ehegatten oder Lebensgefährten), übersteigt jeweils nicht 1.700,-- EUR.
- c.) Das Privatvermögen des Förderwerbers, das zumutbarer Weise für den sukzessiven Ausgleich laufender Einkommenseinbußen verwertet werden kann (etwa: Girokontoguthaben, Sparbücher, Wertpapiere; nicht jedoch: Wohnvermögen, das zur Deckung des Wohnbedarfs des Förderwerbers oder unterhaltsberechtigter Angehöriger dient, Fahrzeuge oder Haushaltsgegenstände des täglichen Bedarfs), übersteigt nicht einen Wert von 20.000,-- EUR.
4. Förderwerber sind berechtigt, Förderungen aus dem Linzer Solidaritätsfonds zu beanspruchen, wenn diese
- bereits erfolglos versucht haben, andere nicht-rückzahlbare finanzielle Zuschüsse mit beliebiger Zweckrichtung aus COVID-19-Sonderförderungen (ausgenommen COVID-19-Kurzarbeit) zu beanspruchen, die in Verantwortung des Bundes oder des Landes Oberösterreich eingerichtet wurden oder in absehbarer Zeit eingerichtet werden; solange der Förderwerber diesen Nachweis (etwa durch schriftliche Förderabsagen) nicht oder nicht vollständig führen kann, gelten Ansuchen auf Förderungen aus dem Solidaritätsfonds der Stadt Linz als nicht eingebracht und bleiben daher bei Beantragung anderer COVID-19-Sonderförderungen unberücksichtigt; die Förderstelle ist dennoch berechtigt, derartige Ansuchen unter Hinweis auf die Subsidiarität zurückzuweisen oder mit dem Ersuchen um vorläufig zurückzustellen, ohne dass hieraus eine nachteilige Auswirkung auf die Inanspruchnahme von Förderungen dritter Rechtsträger abgeleitet werden kann;
 - zugleich bereit sind, zur Überwindung ihrer materiellen Notlage auch sonstige öffentliche Unterstützungen bzw. allgemeine Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen (etwa Wohnbeihilfen oder Heizkostenzuschüsse),

sofern nicht eine Zuerkennung derartiger in der Förderhierarchie übergeordneten kompensatorischen Leistungen zur Abmilderung der entstandenen materiellen Notlage angesichts der besonderen Art einer Förderung oder der Förderzielgruppe offenbar aussichtslos oder aber infolge bestimmter Auflagen, die mit derartigen Leistungen verbunden wären, dem Förderwerber diese Leistungen nachweislich nicht

zustehen oder aber mit einer Zuerkennung dieser Leistung eine wirtschaftliche Schlechterstellung des Förderwerbers verbunden wäre.

§ 4

Ausgleich von Lohn- bzw. Gehaltseinbußen

1. Lohn- bzw. Gehaltseinbußen sind berücksichtigungsfähig, wenn der Förderwerber beim AMS als arbeitssuchend gemeldet oder in unselbständiger Beschäftigung ist.
2. Lohn- bzw. Gehaltseinbußen sind berücksichtigungsfähig, wenn der Verlust an durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkünften des Förderwerbers aus unselbständiger Tätigkeit, der aufgrund der COVID-19-Krise entstanden ist, für eine Dauer über zumindest zwei Monate nach dem 01.03.2020 insgesamt ein Ausmaß von mindestens 25 % pro Monat erreicht oder absehbar erreichen wird und diese Verlustschwelle auch nach Berücksichtigung kompensatorischer Einkommensquellen wie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, sonstiger unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb nicht unterschritten wird.
3. Die erforderliche Mindestverlustschwelle (§ 4 Z 2) reduziert sich von 25 % auf 10 %, sofern dem Förderwerber aufgrund einer Berechnung nach § 3 Z 3 lit a (Einnahmen unter Abzug von Fixkosten) nur ein monatlicher Betrag von weniger als 300,-- EUR für den eigenen Lebensunterhalt zur freien Verfügung verbleibt.
4. Der Nachweis über die Entwicklung der laufenden Einnahmen und Ausgaben erfolgt insbesondere über Vorlage geeigneter Lohn- bzw. Gehaltsnachweise und Kontoauszüge seit Jänner 2020. Bemessungsgrundlage für die Überschreitung der Verlustschwelle sind die bereinigten Nettoeinkünfte des Förderwerbers. Zulagen, die nicht in fester Höhe regelmäßig ausbezahlt werden oder Sonderzahlungen, einschließlich des 13. und 14. Monatsgehalts, bleiben bei der Bemessung außer Ansatz.
5. Der Differenzbetrag, der sich aus einer gesamthaften Vorher-Nachher-Berechnung nach § 3 Z 3 lit a ergibt (Einnahmen unter Abzug von Fixkosten), begründet den durchschnittlichen monatlichen Nettoverlust.
6. Abhängig von der Höhe des erlittenen Nettoverlusts können aus den Mitteln des Solidaritätsfonds der Stadt Linz einmalige, nicht rückzahlbare finanzielle Zuschüsse in folgendem Ausmaß gewährt werden:

Monatlicher Nettoverlust nach Abzug von Fixkosten (§ 3 Z 3 lit a)	Zuschuss
1.000,-- EUR	400 EUR

750,-- EUR	350 EUR
500,-- EUR	300 EUR
250,-- EUR	250 EUR
100,-- EUR	200 EUR

§ 5

Ausgleich von Einbußen aus Gewerbebetrieb und selbständiger Tätigkeit

1. Berücksichtigungsfähig sind Einbußen natürlicher Personen aus Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit, sofern
 - sich der Sitz des betreffenden Unternehmens am 01.03.2020 in Linz befindet,
 - das Unternehmen weniger als 10 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) beschäftigt und der Jahresumsatz des Unternehmens 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

2. Einbußen aus Gewerbebetrieb und selbständiger Tätigkeit sind berücksichtigungsfähig, wenn der Verlust an durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkünften des Förderwerbers, der aufgrund der COVID-19-Krise entstanden ist, für eine Dauer über zumindest zwei Monate nach dem 01.03.2020 insgesamt ein Ausmaß von mindestens 25 % pro Monat erreicht oder absehbar erreichen wird und diese Verlustschwelle auch nach Berücksichtigung kompensatorischer Einkommensquellen wie privater oder betrieblicher Versicherungsleistungen, Gewerbebetrieb, unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit und nach Berücksichtigung einer kompensatorischen Reduktion betriebsbedingter Kosten; private Fixkosten bzw. Aufwendungen des Privatlebens bleiben bei der Berechnung der Mindestverlustschwelle außer Ansatz.

3. Die erforderliche Mindestverlustschwelle (§ 5 Z 2) reduziert sich von 25 % auf 10 %, sofern dem Förderwerber aufgrund einer Berechnung nach § 3 Z 3 lit a (Einnahmen unter Abzug von Fixkosten) nur ein monatlicher Betrag von weniger als 300,-- EUR für den eigenen Lebensunterhalt zur freien Verfügung verbleibt.

4. Der Nachweis erfolgt über Vorlage des Einkommenssteuerbescheides für die Jahre 2018 und 2019 (soweit vorhanden), Buchhaltungsunterlagen sowie betrieblichen und privaten Kontoauszügen seit dem März 2019. Wurde die Unternehmereigenschaft zwischen 01.01.2020 und 15.03.2020 begründet, können auch Planrechnungen als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Der krisenbedingte monatliche Nettoverlust aus selbständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb ist aufgrund einer

gesamthaften Vorher-Nachher-Berechnung nach § 3 Z 3 lit a im Sinne einer plausiblen Durchschnittsbetrachtung abzuschätzen.

5. Abhängig von der Höhe des erlittenen Nettoverlusts können aus den Mitteln des Solidaritätsfonds der Stadt Linz einmalige, nicht rückzahlbare finanzielle Zuschüsse in folgendem Ausmaß gewährt werden:

Monatlicher Nettoverlust nach Abzug von Fixkosten (§ 3 Z 3 lit a)	Zuschuss
1.000,-- EUR	400 EUR
750,-- EUR	350 EUR
500,-- EUR	300 EUR
250,-- EUR	250 EUR
100,-- EUR	200 EUR

6. Der Förderwerber bestätigt durch seinen Antrag, dass der Gesamtbetrag an Beihilfen aus öffentlichen Mitteln, die seinem Unternehmen oder verbundener Unternehmen gewährt wurde, die Grenzbeträge gemäß der Bestimmungen der De-Minimis-VO 1407/2013 (EU) – im Regelfall sind das maximal 200.000,-- EUR über einen Zeitraum von drei Jahren – noch nicht überschritten haben, diese Grenzbeträge auch durch Gewährung eines Zuschusses aus dem Linzer Solidaritätsfonds nicht überschritten werden und daher keine Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV besteht.

§ 6

Unterstützung bei außergewöhnlicher finanzieller Belastung

Sind die allgemeinen Fördervoraussetzungen erfüllt (§ 3) und ist der Förderwerber mit einer außergewöhnlichen finanziellen Belastung konfrontiert, die nach dem 01.03.2020 entstanden ist und nach Berücksichtigung der gesamten Einkommens- und Vermögenssituation des Förderwerbers eine besondere Härte darstellt (beispielsweise der Ersatz defekt gewordener Haushaltsgeräte, Gesundheitskosten, Begräbniskosten, Umzugskosten oder dergleichen), kann aus den Mitteln des Solidaritätsfonds der Stadt Linz ein einmaliger, nicht rückzahlbarer finanzieller Zuschuss bis zu 300 EUR geleistet werden.

§ 7

Vorbehalte und allgemeine Förderbedingungen

1. Eine Förderung darf grundsätzlich nur gewährt werden, wenn diese nicht gegen geltende nationale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse oder gegen geltendes Recht der Europäischen Union verstößt.

2. Eine Förderung kann nur auf Basis eines vollständig ausgefüllten schriftlichen Ansuchens gewährt werden. Dafür ist das auf der Homepage der Stadt Linz zur Verfügung stehende aktuelle Formular zu verwenden, das bis spätestens 31.12.2020 bei der Förderstelle eingelangt sein muss. Unvollständige Förderungsansuchen sind binnen der von der Förderstelle gesetzten Frist hinsichtlich der erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu vervollständigen. Kommt der Förderungswerber dieser Aufforderung nicht nach, wird das Ansuchen als gegenstandslos betrachtet.
3. Jede Fördergewährung setzt voraus, dass der Förderwerber Auskünfte zu seiner persönlichen Einkommens- und Vermögenssituation sowie im selben Haushalt lebender Personen vollständig und wahrheitsgemäß erteilt und diesbezüglich angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellt, auch wenn diese nicht im Einzelnen in dieser Richtlinie angeführt sind, aber der Förderstelle zur umfassenden Beurteilung der persönlichen Einkommens- und Vermögenssituation des Förderwerbers erforderlich scheinen (Kooperationsgebot). Die Stadt Linz ist auch berechtigt, die Gebarung des Förderungswerbers durch Einsichtnahme an Ort und Stelle durch eigene Organe, insbesondere durch das Kontrollamt oder durch beauftragte Dritte (z.B. Wirtschaftsprüfer) zu überprüfen.
4. Eine Förderung darf nicht gewährt werden, wenn
 - a. die Einsichtnahme in angeforderte Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften gänzlich oder teilweise verweigert wird, vorsätzlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden, gefälschte Unterlagen übermittelt werden oder das Kooperationsgebot aus sonstigen Gründen nicht nur geringfügig missachtet wurde,
 - b. über das Vermögen des Förderwerbers ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs-, Sanierungs-, Schuldenregulierungs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;
 - c. der Förderwerber wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden ist oder sonst relevante strafgesetzliche Delikte vorliegen, die eine Förderwürdigkeit ausschließen (z.B. Förderungsmissbrauch, Betrug o.ä.).
5. Eine Förderungsgewährung erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen Organe der Stadt Linz. Ein Rechtsanspruch auf Förderungen aus dem Solidaritätsfonds ist ausgeschlossen. Aus der Entgegennahme oder Bearbeitung von Förderansuchen entstehen der Stadt Linz keine rechtlichen Verpflichtungen.
6. Ausbezahlte Zuschüsse sind widmungsgemäß und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwenden. Diese Zuschüsse sind grundsätzlich nicht rückzahlbar. Wurden jedoch Zuschüsse aufgrund vorsätzlich

unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderwerbers oder aufgrund eines Irrtums gewährt, der binnen drei Jahren nach Auszahlung aufgeklärt wurde, sind diese Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen. Ist eine schriftliche, angemessen befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge enthaltende Mahnung im Auftrag der Stadt Linz erfolglos geblieben, kann die Stadt Linz für den dadurch entstandenen Verwaltungsaufwand zuzüglich zur Rückzahlung einen pauschalierten Kostenersatz von 25,-- EUR beanspruchen, zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen von 4 % auf den nicht fristgerecht beglichenen Rückzahlungsbetrag.

7. Dem zuständigen Geschäftsbereich und dem Kontrollamt der Stadt Linz obliegen die Überprüfung des Fördervorhabens und der widmungsgemäßen Verwendung. Diesen ist dazu Einsicht in alle förderrelevanten Unterlagen (Bücher, Belege etc.), grundsätzlich im Original, zu gewähren. Welche Unterlagen zur Prüfung herangezogen werden, entscheidet das Prüforgang. Weiters ist eine Überprüfung beim der Förderungsempfänger selbst oder bei Dritten gestattet. Dabei sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen sowie eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen.
8. Die Stadt Linz kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen.

§ 8

Datenschutz

1. Im Zuge der Entscheidung über die Förderung verarbeitet die Stadt Linz zur Erfüllung ihrer vertraglichen oder rechtlichen Pflichten personenbezogene Daten des jeweiligen Förderwerbers im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Zuge der Abwicklung des gesamten Fördervorganges. Die vom der Förderwerber bekanntgegebenen Daten werden im Rahmen des konkreten Verfahrens und der gesetzlichen Zulässigkeit an sonstige Verfahrensbeteiligte weitergegeben und im Magistrat Linz nach Abschluss des Verfahrens gespeichert.
3. Im Zusammenhang mit der Verwendung von personenbezogenen Daten hat jeder Förderwerber das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten mit 16.04.2020 in Kraft und enden mit 31.12.2020. Nach diesem Zeitpunkt gestellte Förderansuchen bleiben unberücksichtigt.

§ 10

Einreichstelle und Kontakt

Förderstelle: Magistrat der Stadt Linz
GB Finanzen und Wirtschaft /
Abt. Controlling und Subventionen
Hauptstraße 1 – 5, 4041 Linz

Tel: +43 732 7070 2307 oder 2367
E-Mail: subventionen.fwi@mag.linz.at